



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3684
Datum: 02.10.2014

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	20.10.2014	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung des Ausschusses für Schule und Inklusion

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgende Besetzung im Ausschuss für Schule und Inklusion:

Schulen:

- Frau Renate Kellerbach als Vertreterin für die Grundschulen
- Herr Martin Roth als Vertreter für die weiterführenden Schulen

Stadtschulpflegschaft:

- Herr Andreas Pohl als Vertreter
- Herr Jost Wiebecke als Stellvertreter

Begründung

Gem. § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW ist je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

In der Sitzung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) wurde am 23.06.2014 der Ausschuss für Schule und Inklusion mit Vertretern der Fraktionen besetzt. Für die Kirchen, Schulen und die Schulpflegschaft wurden noch keine Vertreter benannt.

Daher ist eine entsprechende Besetzung notwendig. Gem. §§ 57 und 58 der GO NW bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

In der Schulleiterbesprechung vom 18.09.2014 wurde vereinbart, dass sowohl die Grundschulen, als auch die weiterführenden Schulen einen Vertreter in den Ausschuss für Schule und Inklusion entsenden. Aus diesem Grund wird auf einen Stellvertreter im Verhinderungsfall verzichtet.

Vertreter für die weiterführenden Schulen: Martin Roth
Vertreterin der Grundschulen: Renate Kellerbach

Bezüglich des Vertreters der Stadtschulpflegschaft kann es noch Änderungen geben, da die Wahlen noch nicht stattgefunden haben. Daher wird zunächst davon ausgegangen, dass Herr Pohl der Vertreter der Stadtschulpflegschaft wird und von Herrn Wiebecke vertreten wird.

Die Kirchen haben mitgeteilt, dass sie künftig keinen Vertreter mehr in den Schulausschuss entsenden möchten.

Auszug aus dem Schulgesetz NRW – SchulG

§ 85 Schulausschuss

- (1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.
- (2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.
- (3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Hennef (Sieg), den 02.10.2014

Klaus Pipke
Bürgermeister